
Verordnung über die Stiftungsaufsicht

vom 2. September 2003 (Stand 1. Oktober 2003)

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ und Art. 35a Abs. 4 des Gesetzes vom 27. April 1969 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾,

verordnet:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die kantonale Stiftungsaufsicht beaufsichtigt und wandelt die ihr unterstellten Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie kann die Prüfung der Jahresrechnungen von patronalen Stiftungen jenen Gemeinden übertragen, welche dies wünschen³⁾.

³ Sie führt das Register für berufliche Vorsorge⁴⁾ und ein Verzeichnis der Stiftungen. Das Register und das Verzeichnis sind öffentlich.

⁴ Die folgenden Bestimmungen gelten auch für die kommunalen Stiftungen und deren Aufsicht.

Art. 2 Periodische Berichterstattung

¹ Die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen reichen innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Stiftungsrat genehmigte und unterzeichnete Jahresrechnung mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen ein.

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

²⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

³⁾ Art. 1 Abs. 2 der V über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1; SR [831.435.1](#))

⁴⁾ Art. 11 Abs. 1 BVV 1

² Die Stiftungen legen zudem einen Tätigkeitsbericht bei. Sammeln sie öffentlich Mittel, haben sie auch einen Kontrollstellenbericht und eine Mittelflussrechnung einzureichen.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungsansprüchen reichen mindestens alle drei Jahre einen Bericht des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ein.

⁴ Die Stiftungsaufsicht kann jederzeit weitere Unterlagen einverlangen.

Art. 3 Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen, Stiftungen und Stiftungsräte

¹ Die Stiftungsräte haben die Stiftungsaufsicht unverzüglich über Vorgänge zu informieren, die ein rasches Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder auf das Vermögen oder die Tätigkeit der Stiftung einen wesentlichen Einfluss haben können¹⁾.

² Sie melden insbesondere die Gefährdung von massgeblichen Vermögensteilen, Umstrukturierungen von Arbeitgeberfirmen sowie Personalentlassungen.

³ Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen reichen der Stiftungsaufsicht alle vom Stiftungsrat genehmigten Reglemente und deren Änderungen ein.

Art. 4 Abklärung des Sachverhalts, administrative Massnahmen

¹ Die Stiftungsaufsicht klärt die tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen ab. Sie ist insbesondere befugt, alle Unterlagen der Stiftungen einzusehen, die Geschäftsführung und das Rechnungswesen am Sitz der Stiftungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und Expertisen einzuholen.

² Die Stiftungsaufsicht trifft die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Anordnungen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln.

Art. 5 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

¹⁾Vgl. Art. 58a der V über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR [831.441.1](#))

² Gleichzeitig wird die Verordnung vom 20. Februar 1984 zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁾ aufgehoben.

²⁾ bGS 832.40 (lf. Nr. 144)